



HESSISCHER LANDTAG

31. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Christian Rohde (AfD), Andreas Lichert (AfD), Anna Nguyen (AfD),
Roman Bausch (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) vom 06.12.2024**

Haltung der Landesregierung zu einem möglichen EU-Vermögensregister und

Antwort

**Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und
Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Thema eines EU-Vermögensregisters ist seit Jahren Teil der politischen Debatte, nun wird es allmählich konkret: Die Einführung eines EU-weiten Vermögensregisters könnte kurz bevorstehen. Eine Gruppe externer Dienstleister prüft im Auftrag der EU-Kommission, ob ein solches Verzeichnis rechtlich und logistisch machbar wäre. Die Ergebnisse der Studie würden „bald“ veröffentlicht, teilte eine Sprecherin der EU-Kommission unlängst mit. Die Anti-Geldwäsche-Regeln der EU sind schon heute umfangreich und umfassen zahlreiche Dokumentationspflichten. Daher ist ein weiterer möglicher tiefer Einschnitt in die Freiheitsrechte der EU-Bürger bezüglich seiner Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen.

Vorbemerkung Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund:

Die Europäische Kommission (Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA)) hat 2021 eine Machbarkeitsstudie für ein Europäisches Vermögensregister in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Studie sollte untersucht werden, wie aus verschiedenen Quellen des Vermögenseigentums (zum Beispiel Landregister, Unternehmensregister, Trust- und Stiftungsregister, zentrale Verwahrstellen von Wertpapieren und so weiter) verfügbare Informationen gesammelt und miteinander verknüpft werden können. Zudem sollten die mögliche Ausgestaltung, der Umfang und die Herausforderungen für ein solches Vermögensregister der Union analysiert werden. Die Möglichkeit, Daten über das Eigentum an anderen Vermögenswerten wie Kryptowährungen, Kunstwerken, Immobilien und Gold in das Register aufzunehmen, sollte ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Studie des Think Tank Centre for European Policy Studies (CEPS) wurden im Juli 2024 veröffentlicht (vergleiche → <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/050b047e-3ff5-11ef-865a-01aa75ed71a1/language-en>). In der Studie werden drei mögliche Umsetzungsszenarien auf ihre rechtliche, operative und IT-Durchführbarkeit und Kosten-Nutzen-Analyse bewertet. Diese Szenarien sind die Schaffung zusätzlicher Vermögensregister auf nationaler Ebene und deren Zusammenschaltung auf EU-Ebene, die Verknüpfung bestehender nationaler Vermögensregister auf EU-Ebene und die Einrichtung eines zentralisierten EU-Vermögensregisters.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Hat die Hessische Landesregierung Erkenntnisse über konkrete Planungen zur Einführung und inhaltlichen Ausgestaltung eines EU-Vermögensregisters?
- Frage 2 Welche Haltung nimmt die Hessische Landesregierung zu entsprechenden Vorhaben seitens der EU-Kommission ein?
- Frage 3 Sieht die Hessische Landesregierung insbesondere die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die EU vollinhaltlich gewährleistet? Bitte ausführlich begründen.
- Frage 4 Wie hoch schätzt die Hessische Landesregierung den möglichen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten ein?

- Frage 5 In Deutschland gibt es bislang kein vergleichbares Vermögensregister. Welche Nachteile sind den hessischen Bürgern bislang durch das Fehlen eines solchen Registers nach Auffassung der Hessischen Landesregierung entstanden?
- Frage 6 Welche Meldepflichten plant die EU nach aktuellem Kenntnisstand der Landesregierung für Unternehmen und Privatpersonen in Bezug auf die Erfassung von Vermögenswerten im Register?
- Frage 7 Sollte der Zugriff auf das Vermögensregister nach Ansicht der Landesregierung konsequent auf die Betroffenen und die diese Daten „von Amts wegen“ nutzenden Behörden beschränkt werden oder sieht die Landesregierung weitere Berechtigte, denen ein Einsichtsrecht eingeräumt werden sollte, beispielsweise Nichtregierungsorganisationen und Journalisten? Bitte ausführlich begründen und dabei auch darlegen, wie für den Fall einer Ausweitung der Berechtigten die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der betroffenen Personen in Übereinstimmung mit EU-, Bundes- und Landesrecht gewahrt werden.
- Frage 8 Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Vereinbarkeit der Schaffung eines EU-Vermögensregisters im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?
- Frage 9 Betrachtet die Hessische Landesregierung die Einführung eines EU-weiten Vermögensregisters als Grundlage für die Erhebung zusätzlicher Vermögensabgaben oder Lastenausgleiche?
- Frage 10 Wie beurteilt die hessische Landesregierung den Nutzen eines EU-Vermögensregisters im Hinblick auf die Bekämpfung von Kriminalität im Verhältnis zu den zu erwartenden negativen Effekten „Mehr Bürokratie“ und „Einschränkung von Freiheitsrechten“, im Hinblick auf notwendige zusätzliche Behördenstrukturen zur Verwaltung dieser Daten und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Etwaige Pläne der EU-Kommission, auf Grundlage der im Juli 2024 veröffentlichten Studie die Einführung eines EU-Vermögensregisters – gleich in welcher Form – voranzutreiben, sind der Landesregierung nicht bekannt. Von einer Beantwortung der im Detail hierauf bezugnehmenden Fragestellungen dieser Kleinen Anfrage wird vor diesem Hintergrund abgesehen.

Wiesbaden, 30. Januar 2025

Manfred Pentz